TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

GEM Äß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en) [Medizinprodukt] Dental-Adh äsiv. Nur f ür zahn ärztlichen Gebrauch.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Unternehmenskennzeichen Tokuyama Dental Corporation

Anschrift des Herstellers 38-9, Taitou 1-chome, Taitou-ku, Tokyo, Japan

Postleitzahl 110-0016

Telefon: +81-3-3835-2261 Fax +81-3-3835-2265

Lieferant

Unternehmenskennzeichen Tokuyama Dental Italy S.r.l.

Anschrift des Lieferanten Via Chizzalunga, 1, 36066 Sandrigo, Vicenza, Italy

Telefon: +39-0444-659650 Fax +39-0444-750345

EMail http://www.tokuyama-dental.com/tdc/contact.html

1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon +49 89 192 40

Kontakt Giftnotruf M ünchen , Toxikologische Abteilung der II,

Medizinischen Klinik rechts der Isar der TU, Ismaninger Str. 22, M ünchen

Notrufnummer: +49 89 192 40 Telefonnummer: +49 89 4140 2466 Faxnummer: +49 89 4140 2467 E-Mail-Addresse: tox@lrz.tum.de

http://www.toxinfo.org

Staatliche Notrufzentrale

Anschrift BAuA -Bundesanstalt f ür Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Federal Institute for

Occupational Safety and Health, Friedrich-Henkel-Weg 1 -25, D-44149 Dortmund

Notfalltelefon + 49 (0) 231 9071 2971

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Flam. Liq. 2 :Fl üssigkeit und Dampf leicht entz ündbar.

Skin Irrit. 2: Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2: Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3: Kann Schl ärigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gem äß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Produktname TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Seite: 1 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Gefahrenpiktogramme





Signalw örter Gefahr

Gefahrenhinweise H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entz ündbar.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schlärigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise P210: Von Hitze, hei ßen Oberfl ächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Z ündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352: BEI BER ÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser sp üen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach M öglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P501: Inhalt gem äßlokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften

entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt. Dieses Produkt enth ät keine Bestandteile, die als PBT oder vPvB

eingestuft sind.

Endokrinsch ädigende Eigenschaften: Nicht bekannt

2.4 Zus ätzliche Informationen

Enth ät: Aceton .

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

GEF ÄHRLICHE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH	%	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
INHALTSSTOFFE		Registriernr.	W/W		
ACETONE	67-64-1	200-662-2	30- <50	Flam. Liq. 2 H225	GHS02
				Eye Irrit. 2 H319	GHS07
				STOT SE 3 H336	
ETHANOL	64-17-5	200-578-6	20-40	Flam. Liq. 2 H225	GHS02
3-	21142-29-0	244-239-0	1-5	Skin Irrit. 2 H315	GHS07
(TRIETHOXYSILYL)PROPYL				Eye Irrit. 2 H319	
METHACRYLATE					

Seite: 2 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

1,1,3,3- TETRAMETHYLBUTYL HYDROPEROXIDE	5809-08-5	227-369-2	1-2	Acute Tox. 4 H302 Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318	GHS05 GHS07
2,6-DI-tert-BUTYL-p- CRESOL	128-37-0	204-881-4	<0.1	Aquatic Chronic 1 H410	GHS09

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	zifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE
1,1,3,3-TETRAMETHYLBUTYL	150-76-5			Acute Tox. 4 (H302) :
HYDROPEROXIDE				500

Enth ät keine nicht eingestuften vPvB-Stoffe.

Enth ät keine nicht eingestuften Stoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert der Union.

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MA (3NAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein Beschreibung der Erste-Hilfe-Ma
ßnahmen: Rettungsmannschaft sollte beim Leisten

von Erster Hilfe vor Betreten des Bereiches zugelassenen Atemschutz anlegen. Wenn Anzeichen / Symptome andauern, äztlichen Rat einholen/äztliche Hilfe

hinzuziehen.

Inhalativ Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei

Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Haut mit Wasser abwaschen. Alle kontaminierten Kleidungsst ücke sofort ausziehen

und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ äztliche Hilfe hinzuziehen. Spezielle Handhabung : Hinweise auf Etikett

und Gebrauchsanweisung beachten.

Augenkontakt Falls Produkt in Augen gelangt, unverz üglich mit viel Wasser mehrere Minuten

sp ülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter aussp ülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Verschlucken Mund aussp ülen. KEIN Erbrechen herbeif ühren. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat

einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verz ögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Ber ührungsdermatitis. Hautreizungen .Augenreizungen .Salivation. Husten. Schl ärigkeit. Schwindel. Kopfschmerzen. Halsschmerzen. Übelkeit.

Erbrechen. Bewu ßtlosigkeit.

4.3 Hinweise auf äztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezielle Handhabung: Hinweise auf Etikett und Gebrauchsanweisung beachten. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MA (\$NAHMEN ZUR BRANDBEK ÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Seite: 3 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Geeignete L öschmittel Wasserspr übstrahl, trockenl öschmittel oder kohlenstoffdioxid zum L öschen

verwenden. Kohlenstoffdioxid, Trockenlöschpulver, Wassersprühstrahl,

Alkoholbest ändiger Schaum

Ungeeignete L öschmittel Wasserspr ühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf leicht entz ündbar. Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger und reizender D ämpfe zersetzen. Erhitzen der Behäter kann zu Druckanstieg führen –Berstgefahr.

5.3 Hinweise für die Brandbek ämpfung

Auf windzugewandter Seite bleiben. Feuerwehrleute sollten vollst ändige Schutzkleidung tragen, einschlie ßlich umluftunabh ängige Atemschutzger äte. Falls es gefahrlos durchgef ührt werden kann, sollten Beh äter aus der Brandzone entfernt werden, da sie sonst bersten können. Feuerwehrleute sollten vollst ändige Schutzkleidung tragen, einschlie ßlich umluftunabh ängige Atemschutzger äte.

ABSCHNITT 6: MA (\$NAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsma Inahmen, Schutzausr üstungen und in Notf älen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung gem äss abschnitt 8 tragen. Nur dann eingreifen, wenn damit keine Gefahr verbunden ist. Umgebung r äumen. F ür ausreichende Absaugung / Bel üftung sorgen. Von Hitze, hei ßen Oberfl ächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Z ündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. BEI KONTAMINIERTER KLEIDUNG: Verunreinigte Kleidungsst ücke unverz üglich entfernen. Einatmen von D ämpfen vermeiden. Bei unzureichender Bel üfung Atemschutz tragen. Ber ührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzma ßnahmen

Nicht in Gewäser oder die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material f ür R ückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung gem äs abschnitt 8 tragen. Keine offenen Flammen, keine Funken und nicht rauchen. Wenn sicheres Arbeiten möglich ist: Zündquellen entfernen. Funkenarmes Werkzeug verwenden. Verschüttete Substanz mit inertem Material aufnehmen. In versiegelbaren Behäter geben. Behäter dicht verschlossen halten. Nach Beseitigung von verschüttetem Material gründlich waschen. Hinweise zur Entsorgung: Siehe Abschnitt: 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzma Inahmen zur sicheren Handhabung

Von Hitze, hei ßen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Z ündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Beh äter dicht verschlossen halten. Explosionsgesch üzte elektrische/L ütungs-/Beleuchtungs- Ger äte verwenden. Funkenarmes Werkzeug verwenden. Ma ßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Seite: 4 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Nach Handhabung H ände und exponierte Haut gr ündlich waschen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/ Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut bel ütteten R äumen verwenden. Nicht schleifen/sto ßen/reiben. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Von Nahrungsmitteln, Getr änken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht au ßerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Unbenutzte Beh äter fest verschlie ßen. Zerbrochene Verpackungen nicht ohne Schutzausr üstung handhaben.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Ber ücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Hitze, hei ßen Oberfl ächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Z ündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Von direktem Sonnenlicht fernhalten. An einem gut bel üteten Ort aufbewahren. K ühl halten. Beh äter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Lagertemperatur (): 0-25 .

Max. Lagerdauer Unter normalen Bedingungen stabil.

Unvertr ägliche Materialien Nicht kompatibel mit organischen Peroxiden. Fördert die Verbrennung

(Oxidationsmittel), S äuren, Basen .

7.3 Spezifische Endanwendungen

[Medizinprodukt] Dental-Adh äsiv. Nur f ür zahn ärztlichen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG	LZEG	KZEG	KZEG	Bemerkungen:
		(8 Std. ZGD ppm)	(8 Std.ZGDmg/m }	(ppm)	(mg/m }	
Aceton	67-64-1	500	1200			AGS, DFG, EU, Y, 2(I)
Acetone	67-64-1	500	1210			IOELV
Ethanol	64-17-5	200	380			DFG, Y, 4(II)
2,6-Di-tert-butyl-p-	128-37-0		10			DFG, Y, (11), 4(II), E
kresol						
2,6-Di-tert-butyl-p-	128-37-0		10			Comp,DFG, Y, (11),
kresol						4(II), E

Region Quelle

EU Occupational Exposure Limits

Germany Technische Regeln F ür Gefahrstoffe (TRG900), 2019, Deutschland

Beschreibung Aufzeichnungen

AGS Ausschuss f ür Gefahrstoffe

DFG Senatskommission zur Pr üfung gesundheitssch ädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

EU Europ äsche Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Y ein Risiko der Fruchtsch ädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht bef ürchtet

zu werden

2(I) Überschreitungsfaktor 2, Kategorie I für Kurzzeitwerte IOELV Indicative Occupational Exposure Limit Values.
4(II) Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II für Kurzzeitwerte

(11) Summe aus Dampf und Aerosolen.

E einatembare Fraktion

Seite: 5 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische F ür ausreichende Absaugung / Bel ütung sorgen. Explosionsgesch üzte

Steuerungseinrichtungen elektrische/L ütungs-/Beleuchtungs- Ger äte verwenden. Arbeitsplatzgrenzwerte des

Produktes oder der Inhaltsstoffe beachten.

8.2.2. Pers önliche Schutzausr üstung

	Augenschutz	Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
	Hautschutz	Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchl ässige Handschuhe [EN 374]. Chemikalienbest ändige, undurchl ässige Handschuhe tragen, die einer anerkannten Norm entsprechen, wenn eine Risikobeurteilung einen möglichen Hautkontakt angibt. Handschuhe regelm äßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Lösemittelfeste Sch ürze und Stiefel tragen.
(S)	Atemschutz	Normalerweise kein pers önlicher Atemschutz notwendig. Falls dies nicht ausreicht, um die L ösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, mußein geeignetes Atemschutzger ät getragen werden.
	Thermische Gefahren	Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Umweltexposition

Geruch

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Flüssig.

Farbe : Blaue Charakteristisch

Geruchsschwelle Nicht bekannt.
pH-Wert Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich Nicht bekannt.

Flammpunkt -8.3

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bekannt.

Entz ündbarkeit (fest, gasf örmig) Fl üssigkeit und Dampf leicht entz ündbar.

obere/untere Entz ündbarkeits- oder

Explosionsgrenzen

Nicht bekannt.

Dampfdruck Nicht bekannt.

Dampfdichte Nicht bekannt.

Dichte (g/ml) 0.85

relative Dichte Nicht bekannt.

Seite: 6 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Weitere L ösungsmittel: Nicht bekannt.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Nicht bekannt.
Selbstentz ündungstemperatur Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C) Nicht bekannt.
Viskosit ä Nicht bekannt.
explosive Eigenschaften Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften Nicht bekannt.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILIT ÄT UND REAKTIVIT ÄT

10.1 Reaktivit ät

Kann heftig reagieren mit: Oxidationsmittel. Organische Peroxide/Hydroperoxide.

10.2 chemische Stabilit ät

Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgem äßer

Verwendung. Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann heftig reagieren mit: Oxidationsmittel. Organische Peroxide/Hydroperoxide.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Reibung, Funken oder andere Z ündquellen vermeiden. Von Hitze, Z ündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren. Ber ührung mit Feuchtigkeit vermeiden.

10.5 Unvertr ägliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, S äuren, Basen.

10.6 Gef ährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung können giftige und reizende

D ämpfe. Gase/D ämpfe (Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid) .

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizit ä - Verschlucken Nicht klassifiziert.

Berechnet der sch äzwert Akuter Toxizit ä (ATE) Calc ATE - 25000

akute Toxizit ä - Hautkontakt Nicht klassifiziert. akute Toxizit ä - Inhalativ Nicht klassifiziert.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Berechnungsmethode : Verursacht Hautreizungen.

schwere Augensch ädigung/-reizung Berechnungsmethode : Verursacht schwere Augenreizung.

Daten zur Hautsensibilisierung Nicht klassifiziert.

Daten zur Atemwegsensibilisierung Nicht klassifiziert.

Keimzell-Mutagenit ä Nicht klassifiziert.

Karzinogenit ä Nicht klassifiziert.

2,6-DI-tert-BUTYL-p-CRESOL

IARC Karzinogenit ä: IARC Gruppe 3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich der

Seite: 7 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Karzinogenit ät für den Menschen.

NTP Karzinogenit ä : M ännliche : Ratte-negativ, M äuse-negativ;
Weibliche : Ratte negative, M äuse-negativ;

Reproduktionstoxizit ä Nicht klassifiziert. Laktation Nicht klassifiziert.

spezifische Zielorgan-Toxizit ät bei

einmaliger Exposition

Berechnungsmethode: Kann Schlärigkeit und Benommenheit verursachen.

spezifische Zielorgan-Toxizit ät bei

wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert.

Aspirationsgefahr Nicht klassifiziert.

11.2 Sonstige Angaben

Aufnahmeweg(e) Haut , Augen , Verschlucken , Inhalation , Auswirkungen auf die Gesundheit: Sehen

Sie Kapitel 4.2.

Endokrinsch ädigende Eigenschaften: Nicht bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizit ät

Toxizit ä - Wirbellose Wasserlebewesen Nicht klassifiziert.

Toxizit ä - Fisch Nicht klassifiziert.

Toxizit ä - Algen Nicht klassifiziert.

Toxizit ä - Kompartiment Sedimenten Nicht klassifiziert.

Toxizit ä - Kompartiment Boden Nicht klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.4 Mobilit ät im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt. Dieses Produkt enth ät keine Bestandteile, die als PBT oder vPvB

eingestuft sind.

12.6 Endokrinsch ädigende Eigenschaften

Endokrinsch ädigende Eigenschaften: Nicht bekannt

12.7 Andere sch ädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt gem äß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen. Auf geeignete Weise entsorgen. Leere Beh äter und Auskleidungen können Fülgutreste enthalten und damit potenziell gefährlich sein. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben. Keine Löcher in die Beh äter schlagen, nicht durch Verbrennen vernichten, auch nicht im leeren Zustand. Nicht in die

Seite: 8 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Kanalisation oder Gew ässer gelangen lassen. NICHT auf Deponie geben. Normale Entsorgung über Verbrennung durch einen zugelassenen Abfallentsorgungsbetrieb. An einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb abgeben zum Recyceln,

Wiederverwerten oder Verbrennen.

13.2 Zus äzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die ärtlichen behärdlichen Vorschriften zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN Nr. 1133 **14.2 Ordnungsgem ä**ße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgem äße UN- ADHESIVES

Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

ADR/RID KI. 3
ADR-Klassifizierungscode F1
Besondere Bestimmungen 640D
Begrenzte Mengen 5 L
Freigestellte Mengen E2
Notfall Handlungscode 8YE

Mischverpackungsanweisungen für

P001 IBC02 R001

Pakete

Besondere Verpackungsvorschriften für PP1

Pakete

Mischverpackungsanweisungen für MP19

Pakete

Verpackungsanweisungen für

T4

transportable Tanks

Besondere Vorschriften für transportable TP1 TP8

Tanks

Tankcode f ür Tanks LGBF

Besondere Vorschriften für Tanks

Fahrzeug f ür Tanktransport FL
ADR-Transportkategorie 2
Tunnelbeschr änkungscode D/E

Besondere Vorschriften für Fracht -

Pakete

Besondere Vorschriften für Fracht -

Sch ütgut

Besondere Vorschriften für Fracht -Beladen, Entladen und Umschlag

Besondere Vorschriften für Fracht - S2 S20

Betrieb

Seite: 9 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

ADR HIN 33

IMDG

IMDG KI.3Besondere Bestimmungen640DBegrenzte Mengen5 LFreigestellte MengenE2

Mischverpackungsanweisungen f ür P001 IBC02 R001

Pakete

Besondere Verpackungsvorschriften für PP1

Pakete

Verpackungsanweisungen für T4

transportable Tanks

Besondere Vorschriften für transportable TP1 TP8

Tanks

IMDG EMS F-E, S-D Stauung und Handhabung Kategorie B

Trennung

Meeresschadstoff

ICAO/IATA KI.

IATA Bezeichnung des Gutes ADHESIVES

Freigestellte Mengen E2
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Y341

Mengen Verpackungsanweisungen

Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte 1L

Mengen Max. Nettomenge

Passagier- und Frachtflugzeug 353

Verpackungsanweisungen

Passagier- und Frachtflugzeug Max. 5L

Nettomenge

Frachtflugzeug Verpackungsanweisungen 364
Frachtflugzeug Max. Nettomenge 60L
Besondere Bestimmungen A3
Code des Emergency Response 3L
Guidebook (ERG) (Handbuch für den

Notfalleinsatz in den USA)

Etikette

Etikette



14.4 Verpackungsgruppe

Seite: 10 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Verpackungsgruppe II

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsma ßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsma Inahmen für den Nicht bekannt.

Verwender

14.7 Massengutbef örderung gem äß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gem äß IBC-Code

Keine Information verf ügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europ äsche Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschr änkungen

	<u> </u>
Liste der f ür eine Zulassung in Frage	Nicht aufgef ührt
kommenden besonders	
besorgniserregenden Stoffe	
REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der	Nicht aufgef ührt
zulassungspflichtigen Stoffe.	
REACH: Anhang XVII Beschr änkungen	Nicht aufgef ührt
der Herstellung, des Inverkehrbringens	
und der Verwendung bestimmter	
gef ährlicher Stoffe, Gemische und	
Erzeugnisse	
Fortlaufender Aktionsplan der	2,6-Di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)
Gemeinschaft (CoRAP)	
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des	Nicht aufgef ührt
Europ äschen Parlaments und des Rates	
über persistente organische Schadstoffe	
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des	Nicht aufgef ührt
Europ äschen Parlaments und des Rates	
über Stoffe, die zum Abbau der	
Ozonschicht f ühren	
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des	Nicht aufgef ührt
Europ äschen Parlaments und des Rates	
über die Aus- und Einfuhr gef ährlicher	
Chemikalien	
Richtlinie 93/42/EWG	Dieses Produkt ist ein Medizinprodukt gem äßder Richtlinie 93/42/EWG über
	Medizinprodukte (MDD), das invasiv oder unter K örperber ührung verwendet wird.
	Es ist daher von den Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung der
	Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP, Artikel 1, Absatz 5) ausgenommen. Obwohl nicht
	erforderlich sind, das Produkt ist gem äßCLP-Verordnung eingestuft und
	gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzma (nahmen WGK Klasse 1 (KBWS-Einstufung).

Seite: 11 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gem äßREACH wurde nicht durchgef ührt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden

revidiert oder enthalten neue

Informationen:

Schulungshinweis: Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter geschult sind, um die

Dies ist die erste Ausgabe.

Exposition zuminimieren. Nur geschultes Personal sollte dieses Produkt verwenden.

Datum der Erstausarbeitung 01/11/2020
Datum der Überarbeitung 01/10/2021
Überarbeitet_(DE) 1.1

LEGENDE

Gefahrenpiktogramme





GHS05: GHS: Ätzwirkung GHS09: GHS: Umwelt

Einstufung in Gefahrenklassen Flam. Liq. 2 : Entz ündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

Acute Tox. 4 : akute Toxizit ä, Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B Skin Irrit. 2: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 : schwere Augensch ädigung/-reizung, Kategorie 1 Eye Irrit. 2 : schwere Augensch ädigung/-reizung, Kategorie 2

STOT SE 3 : Spezifische Zielorgan-Toxizit à bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 Aquatic Chronic 1 : Gef ährlich f ür die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 1

Gefahrenhinweise H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entz ündbar.

H302: Gesundheitssch ädlich beim Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Ver äzungen der Haut und schwere Augensch äden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augensch äden. H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schl ärigkeit und Benommenheit verursachen.

H410: Sehr giftig f ür Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Seite: 12 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Sicherheitshinweise

P210: Von Hitze, hei ßen Oberfl ächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Z ündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233: Beh äter dicht verschlossen halten.

P240: Beh äter und zu bef üllende Anlage erden.

P241: Explosionsgesch üzte elektrische/L ütungs-/Beleuchtungs- Ger äte verwenden.

P242: Funkenarmes Werkzeug verwenden.

P243: Ma Inahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/ Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264: Nach Handhabung H ände und exponierte Haut gründlich waschen.

P271: Nur im Freien oder in gut bel üteten R äumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352: BEI BER ÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P303+P361+P353: BEI BER ÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsst ücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für

ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser sp ülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach M öglichkeit entfernen. Weiter sp ülen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P321: Besondere Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Kennzeichnungsschild).

P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P370+P378: Bei Brand: Wasserspr ühstrahl, trockenl öschmittel oder

kohlenstoffdioxid zum Löschen verwenden.

P403+P233: An einem gut bel üteten Ort aufbewahren. Beh äter dicht verschlossen halten.

P403+P235: An einem gut bel üteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405: Unter Verschluss aufbewahren.

P501: Inhalt gem äßlokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen

ADN: Europ äsches Übereinkommen über die internationale Bef örderung von

gef ährlichen G ütern auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europ äsches Übereinkommen über die internationale Bef örderung von

gef ährlichen G ütern auf der Straße

CAS (Chemical Abstracts Service): Chemical Abstracts Service

CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und

Akronyme

Seite: 13 - 14 Überarbeitet: 1.1

TOKUYAMA UNIVERSALBOND BOND B

Verpackung): Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat

EG: Europ äsche Gemeinschaft

EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-

Altstoffverzeichnis): EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of

Existing Commercial Chemical Substances)

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband

IBC (Intermediate Bulk Container) : Gro $\mbox{\it Gpackmittel}$

ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG : Internationaler Code f ür die Bef örderung gef ährlicher G üter mit Seeschiffen

LZEG: Langzeitexpositionsgrenzwert

PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente,

bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC: Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist

REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of

Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschr änkung von Chemikalien): Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschr änkung chemischer Stoffe

 RID : Regelung f ü die internationale Bef örderung gef ährlicher G üer mit der

Eisenbahn

KZEG: Kurzzeitexpositionsgrenzwert STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizit å

UN: Vereinte Nationen

vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf verfügbaren Daten. Da sie aus verschiedenen Quellen stammen,

darunter unabh ängige Laboratorien, werden sie ohne Garantie auf oder Erkl ärung von Vollst ändigkeit, Genauigkeit und Verl ässlichkeit angegeben. Tokuyama Dental Corp. hat nicht versucht, die sch ädlichen Aspekte des hier aufgelisteten Produkts in irgendeiner Weise zu verbergen, übernimmt daf ür jedoch keine Garantie.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Seite: 14 - 14 Überarbeitet: 1.1